

NDZ, 5.02.2011

Strohmann muss ins Gefängnis

Urteile im Reisebüro-Prozess

Von Stefan Buchholz

OSNABRÜCK. Gefängnis für den Strohmann, Bewährung für den Vermittler: Im Reisebüro-Prozess sprach jetzt das Landgericht Osnabrück Freiheitsstrafen in Höhe von 34 und 22 Monaten aus. Die Kammer sah es als erwiesen an, dass sich zwei Männer aus Hannover und Emstek des gewerbsmäßigen Betrugs in 182 Fällen schuldig gemacht hatten.

Die beiden waren in das Geschäftsmodell eines imaginären Reisebüros verwickelt. Das hatte den Ermittlungen und Aussagen zufolge vor zwei Jahren mit Annoncen in russischsprachigen Zeitungen billige Flugreisen in die ehemalige Sowjetunion angeboten. Doch das gegen Vorkasse überwiesene Geld sahen die Reisewilligen nie wieder. Ihnen wurden mehr als 200 000 Euro aus den Taschen gezogen - von „bislang unbekanntem Hintermännern“, wie die Richter im Urteilspruch formulierten.

Verantworten musste sich aber ein 37-Jähriger aus Hannover. Nach Überzeugung des Gerichts hatte er als Strohmann seinen Namen für das Schein-Reisebüro hergegeben und ein Gewerbe angemeldet. Ebenso eröffnete er Geschäftskonten, mietete Wohnungen an und schloss einen Mobilfunkvertrag mit dazugehöriger Festnetznummer ab. Das alles aber auch ohne Branchenkenntnisse und im guten

Glauben, wie er während der viertägigen Verhandlung sagte. Wenig überzeugend, befand das Gericht. „Naivität ist aufgrund ihrer Lebenserfahrungen auszuschließen“, begründeten die Richter. Er habe sehr wohl gewusst, dass es hier um „betrügerische Abzocke“ ging. Das hätten auch die umfangreichen Barabbhebungen bewiesen, die von dem 37-Jährigen vorgenommen worden seien.

Unter Einbeziehung einer laufenden Bewährungsstrafe während der Tat bildeten die Richter für ihn eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten ohne Bewährung.

„Naivität ist aufgrund ihrer Lebenserfahrung auszuschließen“

Der Richter zum Angeklagten

Mit einer Bewährungsstrafe kam dagegen der Mitangeklagte aus Emstek davon. Der 28-Jährige habe zwar als Vermittler nach einem Strohmann für das Betrugsunternehmen gesucht, ihn gefunden und auch bei allen Aktionen und Geldtransfers begleitet. Doch seine „vollumfänglichen Angaben“ hätten sich strafmildernd ausgewirkt, lautete das Urteil, das ein Jahr und zehn Monate plus 250 Arbeitsstunden vorsieht. „Seien Sie sich aber gewiss, dass die Bewährung bei erneuter Straffälligkeit oder bei Nichtableistung der Arbeit aufgehoben wird.“